ZEITSCHRIFT FÜR DISABILITY STUDIES
ZDS JOURNAL OF DISABILITY STUDIES

Oktober 2026 | innsbruck university press, Innsbruck
ZDS | ISSN 2791-4313 | www.zds-online.org
ZDS 2/2026 | DOI 10.15203/ZDS_2026_2.04 | doppelt anonymes Review
Lizenz: CC BY 4.0 (Namensnennung)

Petra Flieger, Sebastian Öhner

Das Elternwahlrecht im Widerspruch zum Kindeswohl

Kinder mit Behinderungen als Rechtssubjekte im Spannungsfeld für oder gegen Inklusive Bildung

Zusammenfassung

Junge Menschen mit Behinderungen werden in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und jener über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte anerkannt. Durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes wurden die Kindergrundrechte in Österreich auch auf Verfassungsebene verankert. Am Beispiel des Elternwahlrechts für oder gegen Inklusive Bildung soll dennoch gezeigt werden, dass sowohl im Rechtsrahmen als auch in der Praxis der Eigenständigkeit der Rechtsposition junger Menschen, unabhängig von den Rechten ihrer Eltern, noch nicht überall ausreichend Rechnung getragen wird. Zudem findet bei der Abwägung des Kindeswohls in Bezug auf die Schulwahl keine Berücksichtigung, dass der Besuch einer Sonderschule, wie Untersuchungen zeigen, langfristig negative Effekte auf den Bildungserfolg, die erfolgreiche berufliche Integration sowie das soziale Netzwerk von jungen erwachsenen Menschen mit Behinderungen hat. Auf der Grundlage dieser beiden Perspektiven werden rechtliche und praktische Schlussfolgerungen formuliert.

Schlüsselwörter: Kinderrechte, Inklusive Bildung, Elternwahlrecht, Kindeswohl, Partizipation

Parental rights of choice in conflict with the best interest of the child

Children with disabilities as legal subjects between the conflicting priorities of parental choice for or against inclusive education

Abstract in English

The UN Conventions on the Rights of the Child and the Rights of Persons with Disabilities recognize children with disabilities as legal subjects. While this is also enshrined in Austrian constitutional law, the example of parental choice regarding inclusive education shows that neither the legal situation nor practice treats children with disabilities as legal subjects. Furthermore, when weighing up the best interests of the child in the school choice, no consideration is given to the fact that, as research shows, attending a special school has long-term negative effects on educational success, successful vocational integration and the social network of young adults with disabilities. Legal and practical conclusions are drawn based on both perspectives.

OPEN ACCESS

Keywords: rights of the child, inclusive education, parental right of choice, best interest of the child, participation

1. Einleitung

„In jedem jungen Menschen, egal, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, gibt es Talente zu entdecken; deshalb haben wir alle, die wir auf diese Welt kommen, die gleichen Chancen verdient, diese Talente zum Leben zu erwecken und zu fördern." (Statement des Jugendbeirats für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien)[1]

„Dabei sein macht glücklich und Freude. Man wird so akzeptiert, wie man ist. Man kann es mit anderen lustig haben. Man bekommt die Unterstützung, die man braucht, wenn man es will und wann man es braucht. Man gehört zu den anderen dazu, egal wie man ist. Jeder kann seine Fähigkeiten finden und auch umsetzen." (Jugendbeirat für den Tiroler Monitoring-Ausschuss, 2023, S. 29)

In Bezug auf Bildung und die Bildungswege von Menschen mit Behinderungen befassen sich die Disability Studies u.a. mit rechtlichen und sozialen Themenstellungen; dabei stellt die „Kritik am pädagogischen Normierungsverständnis sowie an der Aussonderung in der schulischen Bildung" (Pfahl & Schönwiese, 2022, S. 292) eine zentrale Aufgabe dar. Diese Orientierung sowie die Berücksichtigung der UN-Konvention über die Rechte von Kindern (UN-KRK) und jener über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) bilden den Ausgangspunkt für den vorliegenden Debattenbeitrag. In einer im deutschen Sprachraum bislang kaum beachteten gemeinsamen Stellungnahme zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen bekräftigen der Ausschuss für die Rechte des Kindes und jener für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass sowohl die UN-KRK als auch die UN-BRK alle Kinder als Rechtssubjekte anerkennen (CRC & CRPD, 2022, Abs. 1). Die Ausschüsse betonen, dass die in den beiden Konventionen verankerten Prinzipien und Rechte zusammenhängen bzw. miteinander in Wechselwirkung stehen. Hervorgehoben wird das Recht von Kindern mit Behinderungen auf qualitativ hochwertige Inklusive Bildung in Regelschulen, das mit dem Aufrechterhalten von parallelen Bildungssystemen wie Sonderschulen[2] nicht vereinbar ist. (CRC & CRPD, 2022, Abs. 9) Unterstrichen wird diese Sichtweise auch durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD Committee) in der von ihm verfassten Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 über das Recht auf inklusive Bildung. Hier heißt es, dass die Verwirklichung von Inklusion eine grundlegende Transformation des gesamten Bildungssystems erfordere, die das Nebeneinander von Regel- und Sonderschulsystemen überwindet.[3]

Der Beitrag beleuchtet am Beispiel des Elternwahlrechts für oder gegen Inklusive Bildung in Österreich die Frage, inwieweit sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Praxis junge Menschen mit Behinderungen als Träger*innen von Rechten entsprechend achten. Die Berücksichtigung des Wohls des Kindes, im Englischen „best interest of the child", ist dabei zentral.[4] Es wird zuerst die aktuelle kinder- und schulrechtliche Ausgangslage skizziert, anschließend folgt ein Blick auf Beiträge aus den Disability Studies sowie ausgewählte sozialwissenschaftliche Studien, die langfristige Effekte des Besuchs von Sonderschulen untersuchen. Anschließend werden beide Inhalte verknüpft sowie abschließend rechtliche und praxisrelevante Schlussfolgerungen formuliert.

2. Junge Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte

Dieser erste Teil beschäftigt sich mit zwei zentralen kinderrechtlichen Prinzipien, die in den Kontext der Rechte junger Menschen mit Behinderungen gesetzt werden: Einerseits das Recht auf bestmögliche Entwicklung mit dem Fokus auf schulische Bildung, andererseits das Recht auf Partizipation, auch bei der Entscheidungsfindung über Bildungswege. Geprüft wird, inwiefern in Österreich die aktuelle Gesetzeslage

und Praxis bei der Entscheidung über den Schulbesuch diesen Rechten von jungen Menschen mit Behinderungen entsprechen.

2.1 Kinderrechtliche Einordnung: Der notwenige Perspektivenwechsel

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes wurde Kindern und Jugendlichen tatsächlich verstärkt subjektive Rechtspersönlichkeit zugesprochen (Schmahl, 2017, S. 3). Zusätzlich wurden durch das im Jahr 2013 erlassene Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) eigene Grundrechtsbestimmungen in der Österreichischen Verfassung verankert. Junge Menschen erhielten dadurch eine eigenständige Rechtsposition. Die strukturelle Berücksichtigung ihrer Rechte ist seitdem verpflichtend.

Für den Inhalt dieses Beitrags bedeutsam ist Art. 6 BVG Kinderrechte, der die Rechte von Kindern mit Behinderungen normiert und für diese einen umfassende Diskriminierungsschutz verankert. Diese Bestimmung wird unter anderem durch Art. 1 BVG Kinderrechte (Kindeswohl) und Art. 4 BVG Kinderrechte (Partizipation) flankiert. Das Kindeswohl, welches sich auf Artikel 3 der UN-KRK und Artikel 24 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) stützt, spricht jedem Kind den „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“[5] zu. Zudem legt Art. 1 Satz 2 BVG Kinderechte fest: Bei „allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“. Normiert ist hier also ein umfassendes Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (siehe zu der Verpflichtenden Berücksichtigung in Lais & Schön, 202, 211–212). Eine vergleichbare Formulierung findet sich ebenfalls in Art. 7 UN-BRK, der spezifische Rechte von Kindern mit Behinderungen normiert. Auch hier werden alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den gleichberechtigten Genuss von Grundrechten zu gewährleisten (Abs. 1), das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (Abs. 2) und Partizipation – insbesondere auch unter Berücksichtigung inklusiver Bedingungen – sicherzustellen (Abs. 3).

Der in Art. 4 BVG Kinderrechte verankerte Anspruch auf Partizipation, welcher auf Art. 12 UN-KRK und Art. 24 Abs.1 der GRC Bezug nimmt, legt auf verfassungsrechtlicher Ebene fest, dass junge Menschen entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Es besteht somit die rechtliche Verpflichtung, dass Entscheidungen nicht über die Köpfe junger Menschen hinweg getroffen werden, sondern deren Partizipation sichergestellt sein muss.

Die bisher beschriebenen Bestimmungen bedeuten einen grundlegenden Perspektivenwechsel, der auch für die Frage der Schulwahl von großer Bedeutung ist. Kindeswohl und Kindeswille sind dabei stets miteinander zu vereinen und in Beziehung zu setzen (Dettenborn, 2001, S. 79). Alle jungen Menschen sind als Rechtssubjekte zu verstehen und zu behandeln. In jeder Abwägungsentscheidung sind ihre Interessen als von den Eltern unabhängige Rechtsposition miteinzubeziehen. Ihre Mitbestimmung bei sie betreffenden Entscheidungen ist sicherzustellen.

2.2 Das Elternwahlrecht für oder gegen Inklusive Bildung

Eine besonders wichtige Entscheidung im Leben junger Menschen ist ob der Zeit und der Tragweite für das weitere Leben die Wahl der Bildungseinrichtung. Dies wird auch durch die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über das Recht auf inklusive Bildung unterstrichen. In diesem wird entsprechend Art. 24 UN-BRK festgehalten, dass Menschen mit Behinderung ein subjektives Recht auf inklusive und qualitativ hochwertige Bildung haben. Der Ausschuss definiert Inklusion weiter in Kontrast zu Integration und Segregation; Inklusion meint einen Prozess systemischer Reformen, um Barrieren zu überwinden und eben nicht die bloße Unterbringung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Regelschulklassen ohne begleitende strukturelle Veränderungen (Integration) oder die isolierte Bildung in getrennten Einrichtungen.[6]

Dennoch normiert § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (SchPflG): „Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt." Dabei soll bei der Festlegung des anzuwendenden Lehrplans die „bestmögliche Förderung" des/r Schüler*in angestrebt werden.

Auf einen ersten Blick fällt hier auf, dass betreffend die Entscheidung über die Bildungseinrichtung kein Hinweis auf die, im Sinne der oben beschriebenen Partizipationsrechte gebotene und im Sinne der Kindeswohlprüfung notwendige Partizipation der betreffenden jungen Menschen verankert ist. Zudem lässt sich zwar erkennen, dass die kinderrechtlichen Prinzipien der bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung sowie des Vorrangs des Kindeswohls im Rechtstext Niederschlag finden, es ist jedoch nicht normiert, auf welcher Grundlage die bestmögliche Förderung bestimmt bzw. mit welcher Methode sie zu ermitteln ist.

Kann man das Kindeswohl bzw. dessen Prüfung somit zumindest im Ansatz als strukturell verankert betrachten, gibt es bezüglich des Rechts auf Partizipation weder implizite noch explizite Vermerke in den gesetzlichen Bestimmungen. Vielmehr legt § 8 Absatz 1 SchPflG fest, welche allgemeine Schule in Betracht kommt, „wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen". Es kann also auf Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Entscheidung für den Besuch einer Regel- anstelle einer Sonderschule fallen; im allgemeinen Sprachgebrauch sowie im politischen Diskurs zu Inklusiver Bildung hat sich dafür der Begriff des Elternwahlrechts bzw. des Wahlrechts der Eltern etabliert. Nicht vorhanden ist dabei die Prüfung der Wünsche bzw. des Willens des Kindes. Dies deckt sich mit Ergebnissen aus Untersuchungen zur Vergabepraxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) in Österreich, die zeigen, „dass die Schüler und Schülerinnen selbst nur zu einem sehr geringen Teil in alle Entscheidungen eingebunden waren. Nur mit 14% der Kinder wurde über die Festlegung des Schulstandortes oder zukünftige Fördermaßnahmen gesprochen und nur mit 12% der Kinder über die zukünftige Lehrplanzuordnung" (Gasteiger-Klicpera et al., 2023, S. 85).

Die Entscheidung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist rechtlich gesehen geboten und auch Teil deren Verpflichtungen im Sinne des Erziehungsrechtes, wobei im Sinne von § 137 iVm § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) das Kindeswohl als zentrale Grundlage für Erziehungsentscheidungen zu berücksichtigen ist.[7] § 138 ABGB verweist dabei bei der Ermittlung des Kindeswohls bereits eindeutig auf den hohen Stellenwert der Beteiligung, in dem er in Ziffer 5 festhält, dass „die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung" eigenständiger Bestandteil der Kindeswohlprüfung ist.

Die Partizipationsrechte junger Menschen sind dabei insbesondere an die Entwicklung und die Reife, sowie an die Tragweite der Entscheidung anzupassen. Die ausdifferenzierte Betrachtungsweise in der Ausgestaltung des Partizipationsrechts zeigt sich in der österreichischen Rechtsordnung dabei unter anderem in § 105 Außerstreitgesetz (AußStrG), der die Befragung Minderjähriger in Obsorgeverfahren regelt, sowie in § 173 ABGB, der die Zustimmung junger Menschen zu medizinischen Behandlungen regelt.

Eine solche differenzierte Betrachtungsweise fehlt jedoch in § 8 SchPflG über die Wahl der Schulform für junge Menschen mit Behinderungen. Dabei ist es nachvollziehbar, dass Eltern gemeinsam mit der zuständigen Bildungsdirektion eine Entscheidung treffen müssen, und gleichzeitig zu hinterfragen, weshalb kein entsprechender Partizipationsmechanismus implementiert ist, durch den das Kindeswohl ermittelt und eine bestmögliche Entscheidung getroffen werden kann.

Die Frage, wie das Kindeswohl tatsächlich in die Prüfung miteinbezogen werden kann, ist nicht abschließend zu beantworten. Als absichtlich dynamisch konzipierter Rechtsbegriff ist das Kindeswohl immer im Einzelfall zu prüfen und anhand der jeweiligen Gegebenheiten zu beleuchten (vgl. bspw. Wapler, 2015, S. 104). Aufschluss können Parameter zur Beurteilung des Kindeswohls bieten. Ein solcher Katalog mit zwölf festgehaltenen Aspekten für die Beurteilung des Kindeswohls im Kontext des Familienrechts ist bspw. in § 138 ABGB enthalten. Für Bildungsfragen könnte eine angepasste Form notwendig sein. Der Kindeswille, die

Entwicklungsmöglichkeiten und ein gleichberechtigter Zugang werden jedoch jedenfalls zu berücksichtigen sein.

Bei der Staatenprüfung Österreichs zur Umsetzung der UN-KRK zeigte sich der zuständige Ausschuss bereits im Jahr 2012 „besorgt, dass die Entscheidung, ob ein Kind mit Behinderungen eine Sonderschule oder eine integrative Schule besuchen soll, den Eltern überlassen ist, was mit dem Kindeswohl in Konflikt stehen könnte."[8] Dementsprechend lautete die Empfehlung „sicherzustellen, dass das Kindeswohl eine vorrangige Überlegung bei der Entscheidung über seine/ihre Einschulung bildet".[9] In den Empfehlungen aus dem Jahr 2020 finden sich keine expliziten Aussagen mehr zum Elternwahlrecht.[10]

3. Effekte des Besuchs von Sonderschulen

Für die Diskussion der Frage, ob der Besuch einer Sonderschule dem Wohl des Kindes dient, werden hier zentrale Aussagen einiger Studien zusammengefasst, deren Auswahl aus Gründen der Vergleichbarkeit v.a. unter dem Aspekt erfolgte, dass sie sich auf die Bildungslandschaft von Österreich oder Deutschland beziehen.

Welche langfristigen Effekte der Besuch einer Sonderschule auf das Leben von (jungen) Menschen mit Behinderungen hat, wurde auch in den deutschsprachigen Disability Studies bereits kritisch diskutiert. Pfahl und Powell (2010) zeigten, dass die Segregation in der Pflichtschulzeit für den Großteil der Sonderschulabsolvent*innen durch Sonderprogramme und -maßnahmen zur beruflichen Qualifikation nur für junge Menschen mit Behinderungen fortgesetzt wird. Dies führt zu nachhaltigen Benachteiligungen und Diskriminierungen bei der beruflichen Bildung und am Arbeitsmarkt, zu einem hohen Armutsrisiko im Erwachsenenleben und damit verbundener Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen. Pfahl (2011) erläuterte aus wissenssoziologischer Sicht, wie sonderpädagogische Diagnostik in Verbindung mit einem spezifischen sonderpädagogischen Diskurs - u.a. mit dem Argument der therapeutischen Förderung von Kindern mit Behinderungen im Schonraum - sowie historisch gewachsene Strukturen im Bildungswesen langfristig negative Auswirkungen auf ehemalige Sonderschüler*innen und deren Selbstbild haben. Die Autor*innen betonen, dass der Besuch von Sonderschulen zu Stigmatisierung, Diskriminierung und vielfältigen Benachteiligungen v.a. auch im Berufsleben führt.

Abseits der expliziten Disability Studies wurden darüber hinaus quantitativ-empirische Untersuchungen mit der Fragestellung durchgeführt, welche Auswirkungen der Besuch einer Sonderschule im Vergleich zur inklusiven Beschulung auf junge Menschen mit Behinderungen hat. Einerseits wurden deren Lernleistungen verglichen, andererseits ihr Weg in die Berufsausbildung und im Weiteren ihr Erfolg, im Arbeitsleben Fuß zu fassen.

Anhand schulstatistischer Daten aus Rheinland-Pfalz untersuchte beispielsweise Kemper (2013) den Schulerfolg von Schüler*innen mit SPF und Migrationshintergrund. Es zeigte sich, dass integriert beschulte Jugendliche mehr als dreimal (3,4) häufiger einen Hauptschulabschluss erwarben als jene aus Förderschulen. Häufig werden solche Ergebnisse allerdings mit dem Argument kritisiert, dass integriert unterrichtete Schüler*innen möglicherweise von vornherein bessere individuelle und sozio-ökonomische Lernvoraussetzungen hätten, v.a. bessere kognitive Fähigkeiten und einen günstigeren familiären Hintergrund. Kocaj et al. (2014) kontrollierten daher bei der statistischen Auswertung der Schulleistungen von Primarschüler*innen mit SPF sowohl deren kognitive Grundfähigkeiten als auch ihren soziokulturellen Hintergrund. Wiederum hatten Schüler*innen mit SPF aus Regelschulen bessere Leistungen im Vergleich zu jenen aus Förderschulen. Dies lege den Schluss nahe, so die Autor*innen, dass Regelschulen im Vergleich zu Förderschulen günstigere Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder mit SPF bereitstellen, die unabhängig und zusätzlich zu individuellen Lernausgangsbedingungen schulische Leistungsentwicklungen begünstigen", so die Autor*innen (Kocaj et al., 2014, S.182–183).

Für Österreich liegen keine vergleichbaren Untersuchungen vor, aber anhand bundesweiter Daten zur Ausbildungspflicht bis 18 zeigte Pessl (2019), dass es beim Übergang in weiterführende bzw. berufsbildende Schulen deutliche Unterschiede von Pflichtschüler*innen mit SPF aus Integrationsklassen bzw. jenen aus Sonderschulen gibt: Bessere Chancen sowohl auf eine reguläre Berufsausbildung als auch generell am Arbeitsmarkt haben junge Menschen mit SPF aus Integrationsklassen. Frühere Studien deuteten darauf hin, dass integriert unterrichtete Schüler*innen mit SPF nicht nur öfter, sondern auch eher außerhalb der Schule Berufsberatung erhalten und öfter Praktika absolvieren. Im Vergleich zu Schüler*innen an Sonderschulen wird ihnen außerdem weniger oft der Weg in eine Behindertenwerkstätte empfohlen. Die Analyse der österreichischen Daten bestätigt daher, „dass die separate Beschulung in Sonderschulen/Sonderschulklassen Nachteile auf die Fortsetzung der Bildungslaufbahn hat bzw. sich aus dem integrativen Setting Vorteile ergeben“ (Pessl, 2019, S. 261).

Schließlich widmeten sich Blanck et al. (2024) auf der Grundlage von bundesweiten Längsschnittdaten aus Deutschland den längerfristigen Folgen eines inklusiven gegenüber einem segregierenden Schulbesuch. Wie bereits Kocaj et al. (2014) berücksichtigten sie bei der Auswertung der Daten einerseits verschiedene sozio-demographische Faktoren wie Geschlecht, Bildungsgrad der Eltern oder Anzahl der Bücher im Haushalt, andererseits individuelle Variablen wie kognitive und nicht-kognitive Fähigkeiten der Schüler*innen. Auch hier zeigte sich, dass Absolvent*innen von Sonderschulen im Alter von 20 bzw. 21 Jahren deutlich seltener in Maßnahmen der beruflichen Bildung oder im Arbeitsmarkt integriert waren als vergleichbare junge Menschen, die als Schüler*innen mit SPF inklusive Regelschulen besucht hatten (Blanck et al., 2024, S. 532). Die Autor*innen betonen abschließend, dass aufgrund der negativen langfristigen Auswirkungen des Besuchs einer Sonderschule das Argument von Befürworter*innen segregierender Bildung, diese sei ein für die Entwicklung von Kindern mit SPF günstiger Schonraum, nicht aufrechtzuerhalten ist. Das mit dem Besuch einer Sonderschule verbundene Stigma, so die Autor*innen dieser Untersuchung, habe langfristige negative Auswirkungen auf den Lebensweg der jungen Menschen.

4. Partizipation in der pädagogischen Diagnostik

Erste Diskussionen und Vorschläge zu dem weiter oben genannten Problem der Nicht-Beachtung des Willens von Kindern finden sich im Kontext der Disability Studies. Gerhartz-Reiter und Reisenauer (2020) beschreiben z.B. ein Modell für (mehr) Partizipation von Kindern in der pädagogischen Diagnostik. Ausgangspunkt sind dabei Lerngeschichten, die von Schüler*innen selbst verfasst und im Anschluss interpretiert werden. Im Austausch mit den Lehrpersonen reflektieren die Schüler*innen nicht nur den Lernprozess, sondern werden „dabei unterstützt, ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf ihr Lernen zu erkennen und zu formulieren, um dieses Wissen im Anschluss in vorbereitete Diagnosegespräche mit ihren Lehrer*innen einbringen zu können“ (Gerhartz-Reiter/Reisenauer, 2020, S. 241). Der Vorschlag, den Prozess zur Erfassung des SPF partizipativ zu gestalten, wird auch von den Autor*innen der weiter oben genannten Untersuchung genannt (Gasteiger-Klicpera et al., 2023, S. 85). Allerdings ist eine zentrale Forderung dieser Studie, dass sowohl die gesetzliche als auch die inhaltliche Ausgestaltung des SPF in Österreich im Sinne menschenrechtlicher Prinzipien überarbeitet und neu definiert werden müssen (Gasteiger-Klicpera et al., 2023, S. 235). Als beispielhaft wird das in der Schweiz entwickelte und angewandte Standardisierte Abklärungsverfahren genannt, im Rahmen dessen die Wünsche und Perspektiven des Kindes „…stark zu gewichten sind. Je nach Behinderung, Entwicklungseinschränkung und Alter sind angemessene Formen zu finden, um die Beteiligung an den nicht selten sehr einschneidenden Entscheiden sicherzustellen“ (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, 2014, S. 27).

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Kontext der Disability Studie beschreibt dieser Beitrag zum ersten Mal für Österreich, dass die gesetzlichen Grundlagen für die in der UN-KRK und in der UN-BRK verankerten Rechte von jungen Menschen mit Behinderungen hier widersprüchlich angewendet werden: Einerseits anerkennt das BVG Kinderrechte alle

jungen Menschen als Rechtssubjekte. Deren Recht auf bestmögliche Förderung und Entwicklung ist ebenso verankert wie die Berücksichtigung des Kindeswohls und die Partizipation von Kindern bei Entscheidungen, die sie betreffen. Ein eigener Artikel stellt diese Rechte explizit für Kinder mit Behinderungen sicher. Andererseits wird am Beispiel des SchPflG deutlich, dass die genannten Aspekte nicht ausreichend Niederschlag finden: Entgegen der menschenrechtlichen Normierung zum Recht auf Inklusive Bildung hat die Bildungsbehörde festzulegen, welche Sonderschule bei der Zuerkennung eines SPF für einen jungen Menschen mit Behinderungen in Frage kommt. Nur die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte können für die Inklusive Beschulung in einer Regelschule votieren. Weder werden junge Menschen mit Behinderungen in diese Entscheidung einbezogen noch gibt es eine gesetzlich festgelegte Abwägung über die Frage, ob die Entscheidung für eine Sonderschule überhaupt ihrer bestmöglichen Förderung und Entwicklung entspricht. Dass dies zu bezweifeln ist, legen die im zweiten Teil des Beitrags zusammengefassten Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen eindrücklich nahe: Der Besuch einer Sonderschule kann sich langfristig negativ auf den Bildungserfolg und die erfolgreiche berufliche Integration auswirken. Im Sinne der Kinderrechte müsste im Entscheidungsprozess für eine Schule eine klare Abwägung erfolgen. Dabei gilt es, empirische Erkenntnisse zu negativen Effekten des Besuchs einer Sonderschule der Bildungsforschung zu berücksichtigen, als auch den Willen des Kindes proaktiv in die Entscheidung einzubeziehen. Erste Modelle für Partizipation in der pädagogischen Diagnostik könnten dafür Impulse für die Praxis geben. Die Wahl einer Sonderschule ist dabei aus den geschilderten Argumenten im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung kritisch zu betrachten, auch wenn dies von den Eltern befürwortet werden sollte.

Daraus ergeben sich für Forschung, Gesetzgebung und diagnostische Praxis folgende Schlussfolgerungen:

- Da kritische Forschung zum (beruflichen) Lebenslauf von ehemaligen Sonderschüler*innen in Österreich wenig etabliert ist, wäre sie wünschenswert, vor allem vor dem Hintergrund des Menschenrechts auf Inklusive Bildung. Damit verbunden werden sollte ein Theorie-Praxis-Transfer in Richtung Bildungspolitik und Gesetzgebung, der auch internationale Forschungsergebnisse enthält, die bei der Entscheidung über die Schulwahl in Österreich zu wenig berücksichtigt werden. So könnte die Wissenschaft dazu beitragen, dass die in der UN-KRK und der UN-BRK festgeschriebenen Rechte von Kindern mit Behinderungen in der Gesetzgebung effektiv verankert werden. Neben dem Recht auf Inklusive Bildung zählt dazu v.a. auch das im BVG Kinderrechte festgeschriebene Prinzip der Partizipation von Kindern mit Behinderungen bei Entscheidungen, die sie betreffen.

- Die an den Disability Studies orientierte Forschung zu Modellen partizipatorischer Diagnostik ist im Sinne der UN-KRK und der UN-BRK zu begrüßen. Sie sollte fortgesetzt und vertieft werden, v.a. in Hinblick auf jüngere Kinder und auf Kinder, die non-verbal kommunizieren. Eine breit und systematisch angelegte Zusammenarbeit mit den für die Zuteilung des SPF zuständigen Stellen erscheint dabei sinnvoll.

Im besten Fall können die in diesem Beitrag formulierten rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumente die in letzter Zeit wieder aufgekommene Debatte über die Notwendigkeit von Sonderschulen und das Infragestellen von Inklusiver Bildung im Sinne der UN-KRK und der UN-BRK bereichern.

Anmerkungen

[1] Das Statement des Jugendbeirats für die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde für diesen Beitrag von uns im Jahr 2025 eingeholt.

[2] Der in Österreich gebräuchliche Begriff Sonderschule entspricht dem in Deutschland verwendeten Begriff Förderschule.

[3] CRPD Committee, General comment No.4 (2016) on the right to inclusive education, adopted at its 16th session held from 15 August to 2 September 2016, CRPD/C/GC/4, Abs. 9.

[4] CRC Committee, General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), adopted at its 62nd session held from 14 January to 1 February 2013, CRC/C/GC/14.

[5] Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern.

[6] siehe Endnote 3, Abs. 11.

[7] OGH, Urteil vom 25. September 2018, 2 Ob 136/18s; eine vergleichbare Argumentation findet sich auch in der Rechtsprechung des EGMR, F. K. u. a. gegen Deutschland, Urteil vom 11. September 2006, Nr. 35504/03.

[8] CRC Committee, Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Austria, CRC/C/AUT/CO/3-4 adopted at its 61st session held from 17 September to 5 October 2012, Abs. 44. (Deutsche Übersetzung abrufbar über Netzwerk Kinderrechte Österreich, National Coalition zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK, https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2022/12/Concluding-Observations-2012.pdf).

[9] siehe Endnote 8, Abs. 45e.

[10] CRC Committee, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria, CRC/C/AUT/CO/5-6 adopted at its 83rd session held from 20 January to 7 February 2020. (Deutsche Übersetzung abrufbar über Netzwerk Kinderrechte Österreich, National Coalition zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK, http://kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2022/12/Empfehlungen-des-UN-Kinderrechtsausschusses-an-Oesterreich_20202.pdf).

Literaturverzeichnis

Blanck, J. M., Menze, L., & Nusser, L. (2024). Subjective well-being in early adulthood—long-term consequences of inclusive vs. segregated education for students with special educational needs in Germany? *European Journal of Special Needs Education*, *40*(3), 522–538. https://doi.org/10.1080/08856257.2024.2400770

CRC, Committee on the Rights of the Child & CRPD, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2022). *Joint Statement on the rights of children with disabilities*. United Nations Office of the High Commissioner of Human Rights. Abgerufen am 17. Dezember 2025 von, https://www.ohchr.org/sites/default/files/2022-03/CRC-CRPD-joint-statement_18March2022.docx

Dettenborn, H. (2001). *Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte*. Verlag C.H. Beck.

Gasteiger-Klicpera, B., Kahr, S., Lüke, T. & Raich, K. (2023). Kapitel 6: Die schriftliche Befragung. In B. Gasteiger-Klicpera, T. Buchner, E. Frank, R. Grubich, V. Hawelka, P. Hecht, M. Hoffmann, M., T. Hoffmann, A. Holzinger, C. Hölzl, S. Kahr, M. Kreilinger, T. Lüke, M. Proyer, K. Raich, K. Rümmele, S. Schuster, M. Steiner, W. Prammer, G. Pessl, C. Rauch, S. Schrammel, J. Wagner, D. Wohlhart, *Evaluierung der Vergabepraxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) in Österreich. Abschlussbericht* (S. 41 – 86). Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:5e6b7a7b-606a-448e-b0ca-07a84f419b4d/spf_eval.pdf

Gerhartz-Reiter, S. & Reisenauer, C. (2020). Disability Studies als kritische Instanz der Schulpädagogik. Überlegungen zu Chancen und Spannungsfeldern am Beispiel pädagogischer Diagnostik. In D. Brehme, P. Fuchs, S. Köbsell & C. Wesselmann (Hrsg.), *Disability Studies im deutschsprachigen Raum* (S. 239–245). Beltz Juventa.

Jugendbeirat für den Tiroler Monitoring Ausschuss (2023). Vielen Leuten sagen, was uns wichtig ist! In M. Hoffmann, T. Hoffmann, L. Pfahl, M. Rasell, H. Richter, R. Seebo, R., M. Sonntag & J. Wagner (Hrsg.), *Raum. Macht. Inklusion. Inklusive Räume erforschen und entwickeln* (S. 25–29). Verlag Julius Klinkhardt.

Kemper, T. (2013). Zum Schulerfolg von separiert und integriert beschulten Migranten mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland - am Beispiel des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 19*(2), 18–27.

Kocaj, A., Kuhl, P., Kroth, A. J., Pant, H. A. & Stanat, P. (2014). Wo lernen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser? Ein Vergleich schulischer Kompetenzen zwischen Regel- und Förderschulen in der Primarstufe. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 66*, 165–191. https://doi.org/10.1007/s11577-014-0253-x

Lais, M., & Schön, J. (2021). Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH. *Österreichische Richterzeitung*, *99*(10), 211–218.

Pessl, G. (2019). Jugendliche mit Sonderschulabschluss. In M. Steiner, G. Pessl, A. Leitner, T. Davoine, S. Forstner, I. Juen, M. Köpping, A. Sticker (IHS-Team), V. Litschel, R. Löffler & A. Petanovitsch (öibf-Team) (Hrsg.), *AusBildung bis 18. Wissenschaftliche Begleitung der Implementierung und Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes* (S. 224–262). Institut für Höhere Studien.

Pfahl, L. & Powell, J. (2010). Draußen vor der Tür: Die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung. *Aus Politik & Zeitgeschichte*, 23, 32–38.

Pfahl, L. (2011). *Techniken der Behinderung*. *Der deutsche Lernbehinderungsdiskurs, die Sonderschule und ihre Auswirkungen auf Bildungsbiografien*. transcript.

Pfahl, L. & Schönwiese, V. (2022). Disability Studies in der Erziehungswissenschaft. In A. Waldschmidt (Hrsg.), *Handbuch Disability Studies* (S. 287 – 303). Springer VS.

Schmahl, S. (2017). *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen: Handkommentar* (2. Auflage). Nomos.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2014). *Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV). Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen*. *Handreichung*. Bern. https://www.phbern.ch/sites/default/files/2025-07/20250721_sav_mli.pdf

Wapler, F. (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*. Mohr Siebeck.

Zu den Autor_innen

Mag.a Petra Flieger befasst sich als freie Sozialwissenschafterin aus unterschiedlichen Perspektiven mit Fragen der Integration und Gleichstellung von Kindern und erwachsenen Menschen mit Behinderungen.

E-Mail: petra.flieger@pflie.at

Mag. Sebastian Öhner ist Kinder- und Jugendanwalt von Wien und Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte und Ersatzmitglied im Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK.

E-Mail: sebastian.oehner@wien.gv.at